

## Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Geschicklichkeitsspiel mit Gewinnerzielung

Autor	Beitrag
<a href="#">Pfälzer</a> 08.06.2007 11:38	<p>Liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>folgender Sachverhalt liegt mir vor: eine männliche Person veranstaltet auf einem Volksfest einen Geschicklichkeitsparcour mit dem Fahrrad. Für einen Beitrag von 3,- EUR kann man probieren, diesen Parcour zu schaffen. Gelingt es, erhält man entweder 50,- EUR in bar oder ein Handy. Der Verantwortliche beruft sich auf § 60 GewO, den es jedoch nicht mehr gibt. Welche Erlaubnis braucht der Veranstalter ?? Ist dies überhaupt erlaubnisfähig ??</p> <p>Danke für Eure Hilfe und ein schönes WE</p> <p>K.Kullmann</p>
<a href="#">Meike</a> 08.06.2007 13:27	<p>Gruß in die Pfalz,</p> <p>eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d GewO für das eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen LKAs oder ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33 e GewO vorgelegt werden muss, darf im Reisegewerbe nur auf den in § 5 SpielV bezeichneten Veranstaltungen und nur dann erteilt werden, wenn der Gewinn in Waren besteht.</p> <p>Gruß Meike</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: